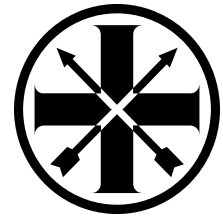


# Ausschreibung

zum  
46. Diözesanprinzenschießen  
und  
37. Diözesanschülerprinzenschießen



des Diözesanverbandes Paderborn in Bellersen im Bezirksverband Höxter  
am Sonntag, 30. Mai 2010

1. Das 46. Diözesanprinzenschießen und das 37. Diözesanschülerprinzenschießen des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend – Diözesanverband Paderborn – findet am Sonntag, 30. Mai 2010 im Rahmen des Diözesanschießens des BdSJ in Bellersen statt.
2. Zur Teilnahme sind die Bezirksprinzen und die Bezirksschülerprinzen des Jahres 2010 sowie die bei den Ausscheidungswettbewerben Nächstplatzierten der Bezirksverbände mit mehr als 20 Bruderschaften berechtigt.
3. Altersefordernis für die Teilnehmer:  
am Diözesanprinzenschießen Jahrgang 1986 bis 1993.  
am Diözesanschülerprinzenschießen Jahrgang 1994 und jünger.  
Bei der Teilnahme von Bewerbern, die jünger als Jahrgang 1994 sind, müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Für Schüler, die **nach dem 30. Mai 1998 geboren sind**, ist die Ausnahmegenehmigung der Kreispolizeibehörde einzuholen. Für alle Teilnehmer, die **nach dem 30. Mai 1994 geboren sind**, ist auch die nach § 27 (3) Waffengesetz vorgeschriebene Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zwingend erforderlich.
4. Die Bezirksjungschützenmeister melden die Teilnehmer ihres Bezirksverbandes mit den vorgeschriebenen – in allen Punkten vollständig ausgefüllten und mit den erforderlichen Unterschriften versehenen – Meldebogen bis zum

Meldeschluss, dem 30. April 2010

an den Diözesanschießmeister. Gleichzeitig ist für jeden gemeldeten Prinzen bzw. Schülerprinzen die Startgebühr von 5,00 € an den BdSJ Diözesanverband, Konto 18370800 bei der Bank für Kirche und Caritas (BLZ 472 603 07) zu entrichten.

Wer den Meldeschluss nicht einhalten kann, muss dies schriftlich an die Diözesanservicestelle und an den Diözesanschießmeister melden.

Verspätet eingehende oder unvollständig ausgefüllte Meldebögen werden nicht berücksichtigt; der Bewerber wird nicht zur Teilnahme eingeladen.

5. Für die Gesamtleitung ist der Diözesanjungschützenmeister verantwortlich. Er ist gleichzeitig letzte Instanz für Einsprüche gegen die Teilnahme eines Bewerbers. Die Einspruchsfrist endet mit dem Beginn der Schießwettkämpfe.  
Die technische Durchführung des Wettbewerbes obliegt dem Diözesanschießmeister.
6. Bedingungen für das Diözesanprinzenschießen und das Diözesanschülerprinzenschießen:
  - a) Waffen: serienmäßig hergestellte Druckluftgewehre im Kaliber 4,5 mm gemäß Anlage 8 der BspO. Waffe und Munition müssen vom Bewerber gestellt werden.
  - b) Entfernung: 10 Meter
  - c) Scheibe: Luftgewehrscheibe mit 3 (drei) Spiegeln gemäß Anlage 7 der BSpO
  - d) Anschlag Diözesanschülerprinzenschießen: stehend aufgelegt gemäß Ziffer 6.1.6 der BSpO
  - e) Anschlag Diözesanprinzenschießen: stehend gemäß Ziffer 6.1.2 der BspO.
  - f) Schusszeiten und Schusszahlen: 5 (fünf) Minuten Probeschießen. In dieser Zeit dürfen beliebig viele Probeschüsse abgegeben werden; die Scheibe darf beobachtet werden. 5 (fünf) Minuten Wertungsschießen. In dieser Zeit müssen 3 Wertungsschüsse abgegeben werden.

Jeder Spiegel auf der Scheibe muss beschossen werden. Die Scheibe darf **nicht** beobachtet werden.

- g) Hilfsmittel: Bewerber, denen schriftlich eine Schieß erleichterung gestattet wurde, können diese auch beim Diözesanschülerprinzenschießen/ Diözesanprinzenschießen in Anspruch nehmen. Für die Bereitstellung der Hilfsmittel ist der Bewerber selbst verantwortlich.
  - h) Bekleidung und Ausrüstung: Schützentracht ist für alle Bewerber vorgeschrieben. Wird eine Jacke getragen, müssen die Innentaschen leer sein. Silberketten etc. sind vor dem Schießen abzulegen. Schießsportbekleidung jeglicher Art und die Benutzung einer Schießbrille sind nicht gestattet.
  - i) Einsprüche: Einsprüche gegen die Durchführung können nur vom Bewerber auf dem Schießstand vorgebracht werden. Über den Einspruch entscheidet sofort und endgültig die vom Diözesanschießmeister eingesetzte Schießkommission.
  - j) Die Auswertung erfolgt nach den Bestimmungen der Sportordnung – Ziffer 8 folgende – durch eine neutrale Auswerte-Kommission, deren Zusammensetzung der Diözesanschießmeister festlegt.
  - k) Es ist untersagt, am Wettkampftag die Schießstandanlage ohne Aufruf zu betreten. Der Zutritt von Begleitpersonen richtet sich nach den Bestimmungen der Sportordnung.
7. Die Auswertung erfolgt nach den Bestimmungen der derzeit gültigen Sportordnung durch eine neutrale Auswertekommission, deren Zusammensetzung der Diözesanschießmeister festlegt.
8. Es ist untersagt, am Wettkampftag die Schießstandanlage ohne Aufruf zu betreten; Begleitpersonen haben den Anweisungen der Schießaufsicht unverzüglich Folge zu leisten.

Nach Abschluss des Wettbewerbes übergibt der Diözesanschießmeister dem Diözesanjugschützenmeister eine schriftliche Aufstellung der Sieger.

Der Diözesanschießmeister ist dafür verantwortlich, dass vor der Bekanntgabe der Ergebnisse keine Mitteilungen darüber an andere Personen gelangen.

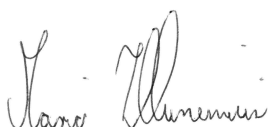
Der Diözesanjugschützenmeister gibt die Namen und Ergebnisse der Sieger bekannt:

Diözesanprinz/-prinzessin und die 5 Nächstplatzierten, die sich für das Bundesprinzenschießen qualifiziert haben.

Diözesanschülerprinz/-prinzessin und die 5 Nächstplatzierten, die sich für das Bundesschülerprinzenschießen qualifiziert haben.

Für die zu Ehrenden besteht Anwesenheitspflicht, ansonsten werden jeweils die Nächstplatzierten geehrt. Die gesamte Ergebnisliste wird im Internet veröffentlicht.

Die Wettkampfscheiben erhalten die Teilnehmer gegen Rückgabe der Startberechtigung an der bekannt gemachten Ausgabestelle. Nicht abgeforderte Wettkampfscheiben werden 4 Wochen in der Diözesanserviceestelle aufbewahrt und dann vernichtet.



Mario Kleinemeier  
stellv. Diözesanjugschützenmeister



Franz Heinrichsmeier  
Diözesanschießmeister